

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Mustr. Sonntags-
Blatt** (wöchentlich),
2. **Sine landwirth-
schaftliche Beilage**
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zufendung.

**Amts-
des Königl. Amtsgerichts**



Blatt
und des Stadtrathes

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Funfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haack
Rein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Roffe in Leipzig.

Mittwoch.

Mr. 51.

28. Juni 1893.

Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die Bestimmungen in § 20 Cap. III der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 stehen heute noch in Kraft. Darnach sind bei entstehenden Waldbränden sämtliche Einwohner der nächsten Ortschaften verpflichtet, sofort an die Brandstätte zu eilen.

Mitzubringen sind Beile, Aexte, Radehauen, Breitehaden, Schaufeln u. s. w. Den Anweisungen der die Löscharbeiten leitenden Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen sind in § 368, 8 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs mit Strafe bedroht.

Die königliche Amtshauptmannschaft hält es für ihre Pflicht, unter den jetzigen Verhältnissen diese Vorschriften erneut einzuschärfen, wenn sie sich auch der im Hinblick auf die bis jetzt von der Einwohnerchaft des Bezirks noch immer bewiesene Opferfreudigkeit und Hilfsbereitschaft gewiß berechtigten Hoffnung hingiebt, daß es ihr erspart bleibt, die Strenge des Gesetzes anzuwenden, wo es sich um die Erfüllung der Gebote der christlichen Nächstenliebe handelt.

Da jedoch kürzlich bei einem Waldbrande im hiesigen Bezirke sich theilweise der Mangel an den nöthigen Werkzeugen fühlbar machte, wird nochmals daran erinnert:

Wer zu einem Waldbrande geht, komme nicht mit leeren Händen, sondern bringe Aexte oder Beile, Schaufeln oder Spaten, Radehauen oder Breitehaden mit; namentlich aber letztere.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramez, am 22. Juni 1893.

von Erdmannsdorff.

Ortskrankenkasse zu Pulsnik.

Nachdem die von der Generalversammlung am 29. April a. c. beschlossenen „Vorschriften für Kranke“ die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlangt haben, werden dieselben den Kassenmitgliedern zur genauen Befolgung gemäß § 56, Abs. 2 des Statuts hiermit bekannt gegeben.

Pulsnik, am 23. Juni 1893.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.

Hermann Mücke, Vorsitzender.

Vorschriften für Kranke.

(§ 56, Abs. 1, Nr. 11 des Statuts.)

- Die Behandlung der erkrankten Kassenmitglieder und Familien-Angehörigen erfolgt nur durch den Kassenarzt gegen Vorzeigung einer Bescheinigung, welche vom Kranken-Kontroleur gegen Vorlegen des Beitrags-Quittungsbuches ausgestellt wird. In dringenden Fällen, in welchen die Einholung dieser Bescheinigung unterbleiben mußte, ist dieselbe dem Kassenarzte beim zweiten Besuche vorzulegen.
- Den Anordnungen des Kassenarztes ist in allen Fällen Folge zu leisten; insbesondere hat der Kranke und dessen Pfleger den von demselben in Bezug auf a., die Zulässigkeit von Arbeitsverrichtungen (auch leichter häuslicher Arbeiten), b., die erforderliche Beköstigung und c., die für das Ausgehen festgestellte Zeit erlassenen Vorschriften unbedingt nachzukommen, widrigenfalls die Ueberführung des Kranken in das Krankenhaus nach § 14 Abs. 2 d. Stat. verfügt werden wird.
- Die erwerbsunfähigen Kranken sind der Aufsicht des bestellten Kranken-Kontroleurs unterworfen und ist demselben zu diesem Zwecke stets ungehindert Zutritt zu dem Kranken zu gestatten.
- Die Lieferung der vom Kassenarzt verschriebenen Arznei erfolgt gegen Abgabe des Receptes von der Apotheke zu Pulsnik.
- Die Lieferung von Brillen zc. an Kassenmitglieder (§ 13, Abs. 1, Nr. 2 des Statuts) erfolgt nur auf Anordnung des Kassenarztes und gegen Anweisung des Vorstands durch die von Letzterem bestimmten Lieferanten.
- Die Zuziehung von Specialärzten auf Kosten der Ortskrankenkasse ist nur statthaft, soweit der Kassenarzt dieselbe angeordnet und der Vorstand solche genehmigt hat. Kosten, welche durch Zuziehung anderer Aerzte als des Kassenarztes, oder anderer Apotheken, Krankenhäuser u. s. w. als der vom Vorstand bestimmten, entstehen, hat, von dringenden Fällen abgesehen, nach § 24 Abs. 1 des Statuts der Kranke aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Zuziehung eines anderen Arztes ist dem Vorstande sofort anzuzeigen. Erkrankt ein Kassenmitglied zu einer Zeit, während welcher es sich außerhalb des Kassenbezirks befindet, so hat es ungesäumt in seine Wohnung zurückzukehren. Ist dies jedoch in Folge der Krankheit nicht möglich, so ist hiervon der Vorstand sofort zu benachrichtigen, welcher die nöthigen Anordnungen über die ärztliche Behandlung u. s. w. treffen wird und ist diesen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.
- Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt nach § 26 Abs. 1 des Statuts an jedem Sonnabend durch die Kasse gegen Abgabe des Krankenscheines; der Ueberbringer desselben gilt der Ortskrankenkasse gegenüber als zur Empfangnahme des Krankengeldes berechtigt und quittirt darüber rechtsverbindlich für den Kranken.
- Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 25 des Statuts mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Pulsnik, am 29. April 1893.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.

Vorerwähnte Vorschriften, soweit sie sich auf die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, auf Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des behandelnden Arztes und die angeordneten Strafen beziehen, werden hiermit in Gemäßheit der Bestimmung in § 26 a Abs. 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 genehmigt.

Pulsnik, den 6. Juni 1893.

Der Stadtrath.

Schubert, Bürgermeister.

Abonnements-Einladung.

Zu dem am 1. Juli a. c. beginnenden III. Quartal des Pulsniker Amts- und Wochenblattes erlauben wir uns hierdurch ergebenst einzuladen und bitten die auswärtigen Abonnenten, welche unser Blatt durch die Post beziehen, Bestellungen rechtzeitig anbringen zu wollen, damit in der Zustellung keine Unterbrechung stattfindet. Jede Postanstalt, die Briefträger, unsere Land- und Stadtboten, sowie die unterzeichnete Expedition nehmen Abonnements entgegen.

Hochachtungsvoll

Expedition des Amts- und Wochenblattes.

E. L. Förster's Erben.

Die Reichstags-Stichwahlen.

Der Kampf ist zu Ende und der Ausgang entsprach dem Beginn am 15. Juni. Die Sozialdemokratie triumphiert, die Hochfluth der Leidenschaften hat wieder viel Erdreich des Bürgerthums fortgeschwemmt, aus den Tiefen bringen massenweise die Befürworter des Umsturzes hervor, zwei Millionen Wähler gaben ihre Meinung dahin ab,

daß Thron, Eigenthum und Familie, daß Alles, was bisher mit dem Begriffe der Gesittung verwachsen war, angefeindet werden müsse und solle, bis die letzte Spur verweht sei. Selbstmörderisch wüthet die Parteilucht in den Gruppen, die die alte Ordnung der Kultur tragen sollen, sie nimmt in eiferndem Sturm Gehör und Gesicht, Geschmack und Gefühl gefangen, und mancher, der bis zum Gipfel menschlichen Wissens vorgeedrungen, wird ersetzt durch eine gährende Null, denn die Ziffer herrscht und die Masse und ragende Spitzen werden rasirt, sie werfen zu viel Schatten in die flache Niederung.

Die heutigen Wahlen zeigen neben dem consequenten Charakter des sozialdemokratischen Fortschrittes äußerlich einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem ersten Wahlgange: die Theilnahme der Wähler war eine sehr merklich geringere trotz der Steigerung der erregten Leidenschaft.

Von den einzelnen Ergebnissen sei zunächst die Thatsache herausgehoben, daß die Reichshauptstadt nunmehr fünf ihrer sechs Mandate unter die „Genossen“ vertheilt hat. Der bürgerliche Radikalismus hat eine einzige nicht einmal hohe Säule seiner entschwundenen Pracht gerettet, im ersten Wahlkreise ist Dr. Langerhans gewählt. Immerhin hat er das Verdienst, als erstes Mitglied der freisinnigen Volkspartei erloren zu sein. Es dauerte geraume Zeit, bis der Draht ihm einen „voll und ganz“ gearteten Genossen an die Seite stellte, Herr Schmieder im Bunzlauer Kreise war der zweite der Richter'schen Mannen, die dem grausen

Verhängniß entgangen waren, das dieser Rosenmond heraufgeführt.

Die vielumstrittene Frage, ob Eugen Richter „der grimmige Mann von Hagen“ auf den Trümmern seiner Habe selbst aufrecht stehen bleiben würde, ist erst spät beantwortet worden, mit 13,000 gegen 9000 Stimmen hat er das alte Mandat behauptet. Auch Munkel und Lüders kehren wieder, von den „Umgefallenen“ Meyer und Ricker, Herr Brömel hat die Woge verschlungen, die schon Herrn Hünze begrub, Stettin ist den Sozialdemokraten verfallen, wie auch Magdeburg und Königsberg. Die Zahl ihrer Mandate beläuft sich bis jetzt auf 40. Die sächsische Hauptstadt und ihre Umgebung hat zwei Antisemiten erloren.

Die Nationalliberalen haben Bochum verloren, dagegen aber eine Reihe von Gewinnen eingetauscht. Dr. Hammacher ist wiedergewählt, Essen durch Krupp dem Centrum abgenommen. In Stuttgart hat Siegle das Mandat behauptet.

Eine überraschende Meldung ist der Sieg Bebel's in Straßburg im Elsaß, hier hatte der nationalliberale Dr. Petri schon einen kleinen Vorsprung gehabt und man hoffte, daß mit Rücksicht auf die Bedeutung gerade dieser Wahl des Kräfte's Stürme schweigen würden, d. h. daß die Centrumswähler dem elsässischen Reichsfreunde nicht hinderlich sein würden. Es ward anders beliebt und Herr Bebel empfängt das zweite Mandat. Er wird ohne Zweifel den sichereren Hamburger Sitz einem anderen Genossen ein-